

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit Stabsstelle Strategische Grundlagen
Kontakt Clemens Höfler
Direkt +423 236 7372
E-Mail clemens.hoefler@fma-li.li
AZ
Vaduz 06. Juni 2024

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie die Totalrevision des Fusionsmitbestimmungsgesetzes (FMG) / LNR 2024-344 BNR 2024/427 AP 112

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2024 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wird wie folgt gerne Gebrauch gemacht.

Im Fondsrecht (UCITSG, AIFMG und IUG), sind verschiedene Rechtsformen vorgesehen, die für die Errichtung von Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Alternative Investmentfonds (AIF) oder Investmentunternehmen (IU)) zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich bei Investmentgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder Societas Europaea (SE) um Kapitalgesellschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1132.

In Art 120 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132, der durch die gegenständliche Revision (Richtlinie (EU) 2019/2121) unberührt bleibt, ist geregelt, dass OGAW von den Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, ausgenommen sind. Aktuell ist dies in Art. 352a Abs. 2 PGR umgesetzt. In dieser Bestimmung werden aber AIF und IU den OGAW gleichgestellt, obwohl dies im Hinblick auf AIF in der Richtlinie 2017/1132 nicht vorgesehen ist. Zudem ist in Art. 76 Abs. 2 und 3 AIFMG geregelt, dass bei Strukturmassnahmen, d.h. bei einer Beteiligung eines AIF in Form einer AG oder SE an einer Fusion oder Spaltung, neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (zunächst der Richtlinien 2007/63 EG und 2009/109/EG und seit 2020 der neuen Richtlinie (EU) 2017/1132) zur Anwendung gelangen, wobei letzteren der Vorrang eingeräumt wird. Insoweit hat schon bisher eine nicht konsistente Regelung in Art. 352a Abs. 2 PGR vorgelegen, die in der gegenständlichen Vorlage in den Abs. 4 derselben Bestimmung verschoben, aber materiell beibehalten wird.

Neu wird durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 das Kapitel -I (Art. 86a ff.) Grenzüberschreitende Umwandlung und das Kapitel IV (Art. 160a ff) Grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften in der Richtlinie (EU) 2017/1132 eingeführt. Es wird nun sowohl in Art. 86a Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf die grenzüberschreitende Umwandlung (Sitzverlegung) als auch in Art. 160a Abs. 3 derselben Richtlinie im Hinblick auf die grenzüberschreitende Spaltung ebenfalls eine Ausnahme für OGAW vorgesehen. Diese Bestimmungen werden gemäss Vernehmlassungsvorlage im PGR in Art. 350a Abs. 3 und 354 Abs. 3 entsprechend Art. 352a Abs. 4 umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung in den jeweiligen Ausnahmeregelungen der Art. 350a Abs. 3, 352a Abs. 4 und 354 Abs. 3 PGR angeregt, indem die jeweilige Ausnahme bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Fusionen und Spaltungen nur auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG) in der Form eine Investmentgesellschaft eingeschränkt wird. Es bedarf keiner Ausnahme für AIF oder IU.

Damit würde die Richtlinie (EU) 2017/1132 inklusive den Änderungen nach der Richtlinie (EU) 2019/2121 EWR-konform umgesetzt und Konsistenz mit Art. 76 Abs. 2 und 3 AIFMG hergestellt. Eine Ausnahmeregelung für IU nach dem IUG ist redundant, da es sich bei IU um nationale Fonds handelt und im IUG keine Strukturmassnahmen geregelt werden.

Im Hinblick auf Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG sehen wir die gegenständlichen Regelungen im PGR als unproblematisch an.

Die FMA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Clemens Höfler
Juristischer Senior Spezialist
Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Stabsstelle Strategische Grundlagen